



100 17 354

Gemeinden: E. _____

F. _____

G. _____

H. _____

ZPV-Nr.: _____

Eröffnung: 20.9.2018 RNA/DGR/aae

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Sitzung vom 18. September 2018

Es wirken mit: Vizepräsidentin Nanzer, Fachrichter Junod und Rom sowie Gribi als Gerichtsschreiberin

In der Rekursache

von

A. _____

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern 2013 (interkantonale Steuerausscheidung)

hat die Steuerrekurskommission den Akten entnommen:

A. A. _____ (Rekurrent) hatte im Steuerjahr 2013 seinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich. Der Rekurrent ist an zwei Erbengemeinschaften (B. _____ und C. _____) zu je 1/4 beteiligt, welche im Kanton Bern in den Gemeinden E. _____, F. _____, G. _____ und H. _____ über Liegenschaftsbesitz verfügen.

B. Mit Veranlagungsverfügung vom 21. November 2016 wurde der Rekurrent von der Steuerverwaltung des Kantons Bern, D. _____ (Steuerverwaltung), bei den kantonalen Steuern auf ein steuerbares Einkommen von CHF _____ (satzbestimmend CHF _____ und ein steuerbares Vermögen von CHF _____ (satzbestimmend CHF _____ veranlagt. Die Steuerverwaltung führte in der Begründung aus, dass die Veranlagung gemäss der Steuerauscheidung/Veranlagung des Wohnsitzkantons – unter Anpassung an das bernische Recht – vorgenommen worden sei. Daraus resultierte ein Steuerbetrag von CHF 17'651.55.

C. Gegen die Veranlagungsverfügung erhob der Rekurrent am 18. Dezember 2016 Einsprache und rügte den erhobenen Steuerbetrag. Er brachte vor, dass er in den letzten Jahren in den Kantonen Bern, Zürich und Thurgau insgesamt zwischen CHF 5'500.-- und seit 2012 CHF 18'500.-- an Steuern bezahlt habe. Dass er nun im 2013 über CHF 30'000.-- an Steuern bezahlen müsse, könne nicht sein. Nach diverser Korrespondenz und Besprechungen erliess die Steuerverwaltung am 21. August 2017 die Einspracheentscheide. Dabei wies sie die Einsprache des Rekurrenten vollumfänglich ab. Zur Begründung führte sie aus, dass die Veranlagung auf den Einspracheentscheiden des Kantons Zürich vom 8. September 2016 beruhe. Gemäss interkantonalem Steuerrecht seien Liegenschaften und deren Ertrag (Anteil an den Erbengemeinschaften) am Belegenheitsort zu versteuern. Eine erneute Überprüfung der Berechnung der interkantonalen Steuerauscheidung hätte keine Differenzen ergeben.

D. Mit Eingabe vom 8. September 2017 hat der Rekurrent sinngemäss Rekurs bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission) erhoben und gleichzeitig ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt.

E. Am 11. September 2017 hat die Vizepräsidentin der Steuerrekurskommission den Rekurrenten aufgefordert, die Eingabe zu verbessern und insbesondere einen klaren Antrag mit einer umfassenden Begründung einzureichen. So gehe aus der Eingabe vom 8. September 2017 nicht eindeutig hervor, was er anbegehre. Die von ihm im Rekurs vorgerbachten Erklärungen seien sodann für die Steuerrekurskommission nicht verständlich bzw. nachvollziehbar. Weiter ist der Rekurrent im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zur Einreichung von Unterlagen aufgefordert worden.

F. Nach diverser Korrespondenz hat der Rekurrent am 9. Oktober 2017 die verbesserte Eingabe eingereicht und beantragt sinngemäss, dass die Steuerauscheidung für die im Kanton Bern gelegenen Liegenschaften aufgrund der Einschätzungsfaktoren des Kantons Zürich vorzunehmen sei. Insofern verweist der Rekurrent auf die Zustimmungserklärung vom 8. Juli 2016, welche im Zusammenhang mit einer im Kanton Zürich erhobenen Einsprache pro 2013 steht. Daraus sei ersichtlich, dass das steuerbare Einkommen mit CHF Null veranlagt worden sei. Weiter bringt er vor, dass der Kanton Bern nur die Liegenschaftsfaktoren zum Satz des Gesamtvermögens und -einkommens zu besteuern habe. Es könne nicht sein, dass er im Jahr 2013 Steuern von insgesamt CHF 30'363.-- bezahlen müsse, wovon CHF 17'652.-- auf den Kanton Bern entfallen würden. In den Vorjahren seien die Steuern jeweils tiefer ausgefallen.

G. Am 30. Oktober 2017 hat der Rekurrent die Unterlagen zur Behandlung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht.

H. Mit Verfügung vom 15. Dezember 2017 hat die Vizepräsidentin der Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen, infolge fehlender Prozessbedürftigkeit des Rekurrenten.

I. Am 16. Februar 2018 hat sich die Steuerverwaltung vernehmen lassen und die kostenpflichtige Abweisung des Rekurses beantragt. Sie führt aus, dass die Werte der vom Kanton Zürich zugestellten interkantonalen Steuerauscheidung (datierend vom 8.9.2016) übernommen worden seien. Der Kanton Bern besteuere einzig die Anteile an den Liegenschaften sowie der daraus resultierenden Erträge.

J. Mit Schreiben vom 11. April 2018 hat der Rekurrent zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung Stellung genommen und beantragt, dass ihm genau zu erklären sei, auf welchen Grundlagen der massiv hohe Steuerbetrag beruhe. Die Kantone Zürich und Thurgau hätten ihn in den folgenden Steuerjahren anders eingeschätzt.

Auf den Inhalt der einzelnen Rechtsschriften wird, soweit entscheidrelevant, in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb

sachlich und örtlich zuständig. Der Rekurrent ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen. Er ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).

1.1 Wer Rekurs führt, muss Rechtsbegehren stellen, die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel angeben sowie Beweisurkunden beilegen oder genau bezeichnen (Art. 197 Abs. 3 StG). Entspricht der Rekurs diesen Anforderungen nicht, so wird der steuerpflichtigen Person unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt (Art. 197 Abs. 4 StG). An die Begründung von Laieneingaben werden praxisgemäss keine hohen Anforderungen gestellt. Es reicht aus, wenn ersichtlich ist, inwiefern und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird. Die Begründung braucht nicht zuzutreffen, muss aber sachbezogen sein. Sie muss sich wenigstens in minimaler Form mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und sinngemäss darauf schliessen lassen, inwiefern dieser unrichtig sein soll. Rechtliche Überlegungen sind nicht notwendig, da die Steuerrekurskommission das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat. Es genügt indes nicht, bloss zu behaupten, der angefochtene Entscheid sei falsch (BVR 2006 S. 470 E. 2.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 1997, N. 15 zu Art. 32 VRPG).

1.2 Vorliegend rügt der Rekurrent mit seinen Eingaben pauschal den seitens des Kantons Bern erhobenen Steuerbetrag. Wie erwähnt, werden bei Laieneingaben wie der vorliegenden keine hohen Anforderungen gestellt, sodass sich das Rechtsbegehren auch aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid ergeben kann (vgl. zum Ganzen Hunziker/Mayer-Knobel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 3. Aufl., 2017, N. 28 zu Art. 174 DBG, wobei das StG und das zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] analoge Bestimmungen enthalten und daher die Rechtsprechung und Literatur zum DBG analog beigezogen werden kann). Aus der Begründung des Rekurrenten geht sinngemäss hervor, dass er mit der seitens des Kantons Bern vorgenommenen interkantonalen Steuerauscheidung nicht einverstanden ist und die Korrektur der Steuerfaktoren beantragt. Auf die insofern form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist deshalb einzutreten.

1.3 Die vorliegende Streitsache wird von der Steuerrekurskommission in Dreierbesetzung beurteilt, da der Streitwert über CHF 10'000.-- liegt (Art. 70 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2. Das Hauptsteuerdomizil des Rekurrenten befindet sich in der vorliegend in Frage stehenden Steuerperiode unstreitig im Kanton Zürich. Der Rekurrent ist zu je 1/4 an zwei Erbengemeinschaften beteiligt (Erbengemeinschaft B._____, ZPV _____ und Erbengemeinschaft C._____, ZPV _____; pag. 33 ff. und 42 ff.), welche im Kanton Bern über Grundbesitz in den Gemeinden E._____, F._____, G._____ und H._____ verfügen (vgl. dazu pag. 37 ff. und 46 ff.). Damit wird der Rekurrent unbestrittenermassen im Kanton Bern aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig (Art. 5 Abs. 1 Bst. c StG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 StG; Art. 4 Abs. 1 StHG). Im Kanton Thurgau begründete der Rekurrent im Steuerjahr 2013 hingegen keine Steuerpflicht. Umstritten ist vorliegend einzig die interkantonale Steuerauscheidung des Kantons Bern. Dabei ist insbesondere umstritten, ob die Steuerverwaltung des Kantons Bern von der Steuerauscheidung des Kantons Zürich abweichen darf. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist denn vorliegend bezüglich den Steuerwerten der Liegenschaften im Kanton Bern, der Quote der Aktiven für die Schulden- und Schuldzinsverlegung sowie den anorganischen und den Sozialabzügen von der Steuerauscheidung des Kantons Zürich abgewichen (vgl. pag. 6 und 28).

3. Die Verordnung vom 9. März 2001 über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis (VO StHG; SR 642.141) regelt unter anderem das Vorgehen bei der Veranlagung, wenn eine steuerpflichtige Person in mehreren Kantonen steuerpflichtig ist. Besteht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in anderen Kantonen als im Wohnsitzkanton eine Steuerpflicht, wird auch in diesen Kantonen mit Spezial- oder Nebensteuerdomizil ein Veranlagungsverfahren durchgeführt und zwar nach den Verfahrensvorschriften des jeweiligen Kantons (Art. 2 Abs. 1 und 4 VO StHG). In jedem der betroffenen Kantone hat die steuerpflichtige Person die im Kanton geltenden Verfahrenspflichten wahrzunehmen und es kommen ihr die im Kanton vorgesehenen Verfahrensrechte zu, soweit diese nicht sowieso durch das StHG harmonisiert sind (Martin Zweifel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 3. Aufl., 2016, N. 25 zu Art. 39 StHG; Michael Beusch in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Interkantonales Steuerrecht, 2011, N. 5 in § 42). Der Wohnsitzkanton ist verpflichtet, den Steuerbehörden der anderen Kantone seine Steuerveranlagung einschliesslich der interkantonalen Steuerauscheidung und allfälliger Abweichungen gegenüber der Steuererklärung kostenlos mitzuteilen (Art. 39 Abs. 2, 2. Satz StHG; Art. 2 Abs. 3 VO StHG). Damit erhält der Wohnsitzkanton im Verhältnis zu den anderen Kantonen faktisch eine Führungsrolle, was die übrigen beteiligten Kantone indessen nicht in ihren Befugnissen zur selbstständigen Veranlagung und zur selbstständigen Steuerauscheidung einschränkt (Martin Zweifel, a.a.O., N. 29 zu Art. 39 StHG).

3.1 Die Spezial- und Nebensteuerdomizile müssen sich der vom Wohnsitzkanton getroffenen Veranlagung, dessen Korrekturen und Steuerausscheidung nicht anschliessen (Jean-Blaise Paschoud, *Evolution ou révolution du droit fiscal intercantonal?*, in ASA 69 S. 844). Vielmehr hat jeder der beteiligten Kantone nach seinem eigenen kantonalen Recht das Gesamteinkommen und -vermögen zu ermitteln. Somit ist in jedem Kanton, in welchem eine beschränkte oder unbeschränkte Steuerpflicht besteht, eine eigene Steuerausscheidung vorzunehmen. Da insbesondere die Höhe verschiedener Abzüge interkantonal nicht harmonisiert ist, ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Steuergesetze in jedem der beteiligten Kantone unterschiedlich hohe Gesamteinkommen und -vermögen (Peter Mäusli-Allenspach in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Interkantonales Steuerrecht, 2011., N. 1 in § 22 und N. 1 in § 23 sowie Philipp Betschart in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Interkantonales Steuerrecht, 2011, N. 2 in § 24).

3.2 Die Verteilung des Gesamteinkommens und -vermögens erfolgt nach den vom Bundesgericht in seiner Rechtsprechung zum interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot aufgestellten Zuteilungsnormen und Ausscheidungsregeln (Peter Mäusli-Allenspach, a.a.O., N. 1 in § 22). Der Ablauf der Steuerausscheidung kann folgendermassen zusammengefasst werden: In einem ersten Schritt wird das Vermögen ausgeschieden, indem die Aktiven in der Regel objektmässig und die Passiven in der Regel proportional nach Lage der Aktiven auf die beteiligten Kantone verteilt werden. In einem zweiten Schritt wird das Einkommen ausgeschieden. Dabei werden die Einkünfte in der Regel objektmässig auf die beteiligten Kantone verteilt. Dasselbe geschieht mit Abzügen (insbesondere Gewinnungskosten), welche einer bestimmten Einkommensart zurechenbar sind. Schuldzinsen werden proportional nach Lage der Aktiven verlegt, vorab allerdings auf die Vermögenserträge. Die übrigen Abzüge (anorganische Abzüge und Sozialabzüge) werden schliesslich proportional nach Massgabe der Nettoeinkommensanteile verlegt (Philipp Betschart, a.a.O., N. 1 in § 24).

3.2.1 Die Bewertung der Aktiven ist für die Steuerausscheidung (der Schulden und Schuldzinsen) von grosser Bedeutung. An jedem Steuerdomizil wird das Vermögen jedoch nach den entsprechenden kantonalen (und deshalb unterschiedlichen) Vorschriften bewertet. Das Bundesgericht hat für die Verlegung der Schulden bislang darauf verzichtet, einheitliche Bewertungsmassstäbe zu verlangen. In der Praxis wird eine einheitliche Bewertung bei Liegenschaften durch die sogenannten Repartitionswerte erreicht (Philipp Betschart, a.a.O., N. 21 und 22 in § 24 sowie Roman Sieber in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Interkantonales Steuerrecht, 2011, N. 3 und 6 bis 8 in § 25). Diese sind im Kreisschreiben Nr. 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 21. November 2006 "Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerausscheidungen – ab Steuerperiode 1997/98

(Repartitionsfaktoren)" (KS SSK Nr. 22; abrufbar unter: <<http://www.steuerkonferenz.ch>>, Rubriken: "Dokumente / Kreisschreiben / Kreisschreiben 22") enthalten.

3.2.2 Die Verlegung der liegenschaftlichen Bruttoeinkünfte auf verschiedene Liegenschaftsorte erfolgt objektmässig. Somit kann jener Kanton, in welchem sich die Liegenschaft befindet, alle Einkünfte besteuern, die steuerrechtlich als aus dem betreffenden unbeweglichen Vermögen fliessend zu qualifizieren sind. Von den Bruttoeinkünften sind in der Folge die Gewinnungskosten und die Schuldzinsen in Abzug zu bringen, um das Nettoeinkommen zu ermitteln (Roman Sieber, a.a.O., N. 14 in § 25).

3.2.2.1 Wie ausgeführt, werden die Einkünfte mit den entsprechenden Gewinnungskosten in der Regel objektmässig auf die beteiligten Kantone verteilt. So sind Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen objektmässig dem Kanton zuzuweisen, welcher auch die Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit besteuert. Dasselbe gilt für die Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) und die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Da die Sozialabzüge nicht in einem besonderen Zusammenhang mit bestimmten Einkünften stehen, sind sie auf die beteiligten Kantone zu verlegen. Die Kantone haben die nach ihrem Steuerrecht geltenden Steuerfreibeträge und/oder Sozialabzüge im Verhältnis zwischen dem auf sie entfallenden Reineinkommen und dem gesamten Reineinkommen, welches wiederum nach ihrem Steuerrecht ermittelt wird, zu übernehmen (Philipp Betschart, a.a.O., N. 10, 13, 14 und 48 in § 24 sowie Roman Sieber, a.a.O., N. 39 in § 25).

3.2.2.2 Die Schuldzinsen werden – wie die Schulden – proportional nach Lage der Aktiven verlegt. Das Bundesgericht verlangt diesbezüglich, dass sämtliche Aktiven von allen Kantonen nach übereinstimmenden Regeln bewertet werden. Für Grundstücke wird eine einheitliche Bewertung durch die Repartitionswerte gewährleistet (Philipp Betschart, a.a.O., N. 18 und 23 in § 24 sowie Roman Sieber, a.a.O., N. 25 bis 28 in § 25). Soweit in einem Kanton ein Schuldzinsenüberschuss resultiert, ist dieser von den übrigen Kantonen zu tragen, die noch über einen Nettoertrag aus Vermögen verfügen. Ein Schuldzinsenüberschuss liegt vor, wenn und soweit die einem Steuerdomizil zur Übernahme zugewiesenen Schuldzinsen den dort gegebenen Netto-Vermögensertrag übersteigen (Roman Sieber, a.a.O., N. 31 und 29 in § 25).

4. Aus dem Gesagten folgt, dass bei der interkantonalen Steuerausscheidung jeder Kanton nach seinem Recht eine eigene Steuerausscheidung vorzunehmen hat. Dabei können unterschiedlich hohe Gesamteinkommen und -vermögen resultieren. Vorliegend betrug der amtliche Wert der Grundstücke E. _____ Gbbl. Nrn. _____ und _____, G. _____ Gbbl. Nr. _____, F. _____ Gbbl. Nrn. _____ und _____ sowie H. _____ Gbbl. Nrn. _____ und _____ im Steuerjahr 2013 insgesamt CHF 7'590'070.--. Der Rekurrent

ist an den Erbengemeinschaften zu je 1/4 beteiligt, ausmachend CHF 1'897'517.-- (pag. 6, 37 ff. und 46 ff). Die entsprechenden amtlichen Werte der Liegenschaften sind rechtskräftig festgesetzt und können gemäss Art. 191 Abs. 4 StG im Rahmen der Veranlagung der Vermögenssteuer nicht angefochten werden. Entsprechend hat die Steuerverwaltung korrekterweise diese Werte in die interkantonale Steuerausscheidung übernommen. Gemäss dem KS SSK Nr. 22 entspricht der Repartitionswert für Grundstücke im Kanton Bern dem amtlichen Wert (d.h. 100 %). Zu Recht hat die Steuerverwaltung deshalb die Aktiven im Kanton Bern mit CHF 1'897'517.-- berücksichtigt (pag. 6). Der Kanton Zürich seinerseits ging bei der Veranlagung und der interkantonalen Steuerausscheidung von anteilmässigen Liegenschaftswerten von CHF 1'892'047.-- (bei 100 %) aus und berücksichtigte nach Verlegung der Schulden den im Kanton Zürich anwendbaren Repartitionswert von 90 % (pag. 28). Wieso der Liegenschaftswert bei 100 % um rund CHF 5'470.-- abweicht, ist damit zu begründen, dass der Kanton Zürich beim Grundstück G. _____ Gbbl. Nr. _____ nur einen der _____ Autoeinstellhallenplätze berücksichtigt hat (pag. 46, 47 und 48). Werden die _____ weiteren Autoeinstellhallenplätze in die Bemessung miteinbezogen, ergibt dies einen zusätzlichen Betrag von CHF 21'880.-- (_____), was umgerechnet auf den Rekurrenten CHF 5'470.-- entspricht (1/4 von CHF 21'880.--). Die unterschiedliche – wenn auch nur geringfügig abweichende – Quote der Aktiven (76.84 % aus Sicht des Kantons Bern bzw. 76.97 % aus Sicht des Kantons Zürich) ist folglich darauf zurückzuführen, dass der Kanton Zürich fälschlicherweise von zu tiefen Liegenschaftswerten ausgegangen ist. Denn die Quote der Aktiven hätte im vorliegenden konkreten Fall mit ausschliesslichem Liegenschaftsbesitz im Kanton Bern in beiden Kantonen grundsätzlich gleich hoch ausfallen müssen (Repartitionswert für den Kanton Bern beträgt 100 %). Daraus folgt, dass die Steuerverwaltung des Kantons Bern zu Recht von einem anteilmässigen Liegenschaftswert von CHF 1'897'517.-- ausgegangen ist und anschliessend die Quote der Aktiven bestimmt hat (76.84 % aus Sicht des Kantons Bern). Entsprechend dieser Quote hat sie auch die Schulden verlegt und so das dem Kanton Bern zuzurechnende steuerbare Vermögen ermittelt, ausmachend CHF _____ (satzbestimmend CHF _____ pag. 6). Zu verweisen ist darauf, dass aus Sicht des Kantons Zürich das in den Kanton Bern ausgeschiedene Vermögen CHF _____ betragen würde (pag. 28) und somit höher wäre als der seitens der Steuerverwaltung des Kantons Bern ausgeschiedenen Vermögensanteil.

4.1 Bei der Einkommensveranlagung hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern korrekterweise die Schuldzinsen analog der Quote der Aktiven verlegt. Der im Kanton Zürich verbleibende Schuldzinsenüberhang hat sie anlässlich der 2. Schuldzinsenverlegung dem Kanton Bern zugewiesen. Ferner hat sie höhere anorganische Abzüge und Sozialabzüge berücksichtigt, als die Steuerverwaltung des Kantons Zürich (pag. 6 und 28). Auch dies ist korrekt, da die Kantone die nach ihrem Steuerrecht geltenden anorganischen und Sozialabzüge im Verhältnis der

Reineinkommen auf die beteiligten Kantone zu verlegen haben. Zu bemerken ist, dass das steuerbare Einkommen im Kanton Bern gemäss interkantonaler Steuerauscheidung des Kantons Bern geringer ausfällt, als aus Sicht des Kantons Zürich. So hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern ein steuerbares Einkommen von CHF _____ (satzbestimmend CHF _____ ermittelt, während der Kanton Zürich steuerbare Einkünfte von CHF _____ in den Kanton Bern ausschied (pag. 6 und 28).

4.2 Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass die Steuerverwaltung die interkantonale Steuerauscheidung korrekt vorgenommen hat. Aus den ermittelten Steuerfaktoren resultiert der entsprechende Steuerbetrag von CHF 17'651.55 bei den kantonalen Steuern.

5. Festzuhalten ist, dass soweit der Rekurrent geltend macht, dass er im Vorjahr lediglich Steuern von CHF 18'469.-- bezahlen musste, wovon CHF 8'406.-- auf den Kanton Bern entfallen seien (Schreiben des Rekurrenten vom 9.10.2017), er verkennt, dass die kantonalen Steuern pro 2012 CHF 14'525.60 betragen haben (pag. 67). Der im Gegensatz zu den Vorjahren erhöhte Steuerbetrag beruht darauf, dass sich der Anteil des Rekurrenten an der Erbengemeinschaft B. _____ per 2012 von 1/5 auf 1/4 erhöht hat und der Rekurrent ab dem Steuerjahr 2012 neu auch an der Erbengemeinschaft C. _____ zu 1/4 beteiligt ist (pag. 33, 42, 78, 87 und 95). Sodann erfolgte eine Zunahme bei den Liegenschaftserträgen; im Jahr 2013 verringerten sich auch die Schuldzinsen (steuerbares Einkommen gegenüber Vorjahr 2012 rund CHF 11'000.-- höher; pag. 6 und 57). Wie sich die Steuerbelastung des Rekurrenten im Kanton Bern in den Folgejahren entwickelt, ist hingegen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb auf das entsprechende Begehren, mangels Anfechtungsobjekt, nicht einzutreten ist. Abschliessend festzuhalten ist, dass das Vorbringen des Rekurrenten, wonach aus der Zustimmungserklärung, welche im Zusammenhang mit dem im Kanton Zürich geführten Einspracheverfahren unterzeichnet wurde, ein steuerbares Einkommen von CHF Null resultiere, ins Leere zielt. Die im Kanton Zürich vorgenommene interkantonale Steuerauscheidung sowie die daraus resultierenden Steuerfaktoren sind für den Kanton Bern nicht bindend. Am Rande sei bemerkt, dass aus der Zustimmungserklärung vom 8. Juli 2016 ein steuerbares Einkommen von CHF 119'300.-- anstelle von CHF Null hervorgeht. Damit ist der Rekurs vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Rekurrent kostenpflichtig. Er hat die gesamten Verfahrenskosten zu tragen einschliesslich allfälliger Auslagen für Gutachten oder andere externe Kosten (Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Vorliegend sind die

Verfahrenskosten, welche auf CHF 1'200.-- festgesetzt werden, damit dem unterlegenen Rekurrenten zur Bezahlung aufzuerlegen.

Da der Rekurrent im vorliegenden Fall unterliegt werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG).

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1'200.--, werden dem Rekurrenten zur Bezahlung auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. **Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
5. Zu eröffnen an:
 - A. _____
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - Gemeinde E. _____
 - Gemeinde F. _____
 - Gemeinde G. _____
 - Gemeinde H. _____

Zur Kenntnis an:

- Steuerverwaltung der Stadt Zürich

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Die Vizepräsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Nanzer

Gribi